

Bachelor Pflege (B.Sc.) im Quereinstieg

Verkürztes Studium mit Anrechnung der Ausbildung

▼ Ist es möglich, das Bachelorstudium Pflege B.Sc. zu absolvieren, während ich weiterhin bei meinem aktuellen Arbeitgeber beschäftigt bleibe?

Mit einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung als Pflegefachperson haben Sie die Möglichkeit gemäß § 38 Abs. 5 Pflegeberufegesetz (PflBG), den dualen Vollzeitstudiengang im **verkürzten Quereinstiegs-Modell** zu absolvieren. Daraus ergibt sich eine **reduzierte Studienlast von 5 Semestern (2,5 Jahre) mit durchschnittlich 22 ECTS** anstatt 7 Semestern (3,5 Jahre) mit jeweils 30 ECTS. Dies ist möglich, da Ihnen die meisten Module des ersten Studienabschnitts angerechnet werden. In diesem Bereich besteht im Verhältnis zu den höheren Semestern eine größere Vergleichbarkeit der Kompetenzziele mit der Berufsausbildung. Zudem werden Ihnen alle Praxismodule angerechnet, in denen keine staatlichen Prüfungen oder erweiterte Heilkundekompetenzen verortet sind. Somit starten Sie zum Studienbeginn direkt im dritten Semester.

Eine darüber hinausgehende Anrechnung von außerhochschulischen Vorleistungen und Verkürzung des Studiums ist aufgrund des geltenden Hochschulrechts nicht möglich.

▼ Könnte mein aktueller Arbeitgeber als Praxispartner bzw. Träger der praktischen Ausbildung fungieren?

Ja, dies ist prinzipiell möglich, aber an die Erfüllung von konkreten Voraussetzungen geknüpft.

Insofern Ihr Arbeitgeber nicht schon einen Kooperationsvertrag mit der EVHN hat, stellen Sie bitte einen Kontakt her, damit die **Kooperationsvoraussetzungen** zwischen beiden Parteien besprochen und geprüft werden können.

▼ Welche Voraussetzungen müsste mein Arbeitgeber erfüllen?

- ✓ Kriterien zur Durchführung der **praktischen Ausbildung gem. § 7 Abs. 1 PflBG**
- ✓ **Kooperationsvertrag** mit der Hochschule
- ✓ **Studienvertrag** mit den Studierenden
- ✓ **Ausbildungsvergütung** [Finanzierung über den PAF]
- ✓ **Praxisanleitung** i.U.v. 10% [Finanzierung über den PAF]
- ✓ Allgemeine **Einsatzbereiche** und **Erweiterte Heilkunde**-Bereiche definieren
- ✓ **QUAHOPP** „Qualitätskriterien für das hochschulische Praxislernen in der Pflege“

▼ Sind Praxisphasen blockweise planbar, sodass mein Arbeitgeber mich für diese Einsätze freistellen könnte?

Da Sie in den Studienablauf der Vollzeit-Studierenden einmünden, handelt es sich nicht um ein klassisches berufsbegleitendes Studium mit regelmäßig wiederkehrenden Blockwochen. Die Abfolge der Praxisphasen ist mitunter sehr unterschiedlich und bedarf einer guten Abstimmung mit dem Arbeitgeber, da Sie Ihre berufliche Tätigkeit an Ihr Studium adaptieren müssen.

▼ Wie kann ich meinen Dienstplan während der Theoriephasen gestalten?

Auch während der Vorlesungszeiten ist es Ihnen möglich, beruflich tätig zu sein, da diese nicht immer durchgehend mit Vorlesungen geplant sind. Der tatsächliche Workload pro Woche ist jeweils dem Online-Stundenplan zu entnehmen. Dieser wird drei Monate vor Beginn eines jeden neuen Semesters veröffentlicht, was berufstätige Studierende in der Dienstplangestaltung mit ihrem Arbeitgeber unterstützen soll.

Mitunter gibt es Monate mit einem sehr verdichteten Vorlesungsplan, der wenig Spielraum für die berufliche Tätigkeit im regulären Umfang während der Theoriephase lässt. Daher ist die vorherige Absprache mit dem Arbeitgeber wichtig, um Unterstützungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle und persönliche Grenzen zu besprechen.

Die E-Learning-Angebote der Hochschule sowie das gute Netzwerk innerhalb der Semestergruppen bieten den berufstätigen Studierenden ebenfalls eine Entlastungsmöglichkeit.

Ein Arbeitsverhältnis im Umfang von bis zu 50% ist rechnerisch möglich, praktisch unterliegt die Entscheidung jedoch verschiedener persönlicher Einflussfaktoren und ist stets individuell zu treffen.

▼ Welche praktischen Prüfungsleistungen kommen im Quereinstiegs-Modell auf mich zu?

Folgende Leistungsnachweise sind im Rahmen der Praktika abzulegen:

- 3. Semester | **Modul 3.2b:** 150 Stunden Praxisnachweis HKÜ + Studienarbeit
- 4. Semester | **Modul 3.4a:** 150 Stunden Praxisnachweis HKÜ + Praxisprüfung
- 6. Semester | **Modul 3.5b:** 150 Stunden Praxisnachweis + Praxisprüfung (staatl. Prüfung)
- 6. Semester | **Modul 3.5c:** 150 Stunden Praxisnachweis HKÜ + Praxisprüfung (HKÜ-Prüfung)

Der Zeitraum, um die geforderten Praxisstunden zu absolvieren umfasst jeweils das komplette Wintersemester (Modul 3.2b) bzw. Sommersemester (Modul 3.4a, 3.5b & 3.5c).

Die Praxiseinsätze in diesen Modulen können beim aktuellen AG absolviert werden, insofern dieser die entsprechende Heilkundekompetenz vermitteln kann. Andernfalls muss ein jeweils vier-wöchiges Praktikum in einer externen Praxiseinrichtung absolviert werden, die diese Kompetenz vertreten kann.

▼ **Wie werden Pflichteinsätze in den Bereichen organisiert, die mein eigener Arbeitgeber nicht abdecken kann?**

Diese können über das **Praxisreferat Pflege der EVHN** bei anderen Einrichtungen des hochschulischen Ausbildungsverbundes organisiert werden.

▼ **Ist für den Studiengang zwingend ein spezieller Studien-/Ausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Praxispartner erforderlich, oder ist auch eine individuelle Lösung mit bestehendem Arbeitsverhältnis möglich?**

Ab dem Wintersemester 2026/27 ist neu: Auch Pflegestudierende im Quereinstiegs-Modell müssen einen **Studienvertrag mit einem Kooperationspartner der EVHN** abschließen, da Praxiseinsätze mit Fokus auf erweiterte Heilkundenausübung (Chronische Wunden, Diabetische Stoffwechsellage, Demenz) absolviert werden müssen. Daraus ergibt sich jedoch ein Anspruch auf ein monatliches Studienentgelt (ca. 900-1.000 € brutto) bei gleichzeitig bestehendem Einkommen aus einem reduziertem Arbeitsverhältnis.

▼ **Führt der Studiengang nach erfolgreichem Abschluss zur staatlichen Berufszulassung als Pflegefachperson sowie zum Bachelor of Science?**

Ja, im Quereinstiegs-Modell werden wie im Vollzeit-Studium beide Abschlüsse miteinander erworben, insofern Sie alle staatlichen Prüfungsteile sowie die Bachelorarbeit erfolgreich absolvieren.

▼ **Ich habe einen Berufsabschluss nach altem Pflegeberufgesetz. Welche Fachstunden muss ich nachweisen, um zur staatlichen Prüfung zur Berufszulassung als Pflegefachperson zugelassen zu werden?**

Zur Prüfung der erweiterten heilkundlichen Aufgaben (HKÜ) kann nur zugelassen werden, wer die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson (§ 1 PflBG) abgelegt hat bzw. während des Studiums ablegt (Übergangsvorschrift nach § 66e PflBG) und die damit verbundenen fachspezifischen Praxisstunden vollständig nachweisen kann:

- ✓ 400 Stunden **Stationäre Akutpflege**
- ✓ 400 Stunden **Stationäre Langzeitpflege**
- ✓ 400 Stunden **Ambulante Akut-/ Langzeitpflege**
- ✓ 150 Stunden **Pädiatrische Pflege** (mind. 120 Stunden)
- ✓ 150 Stunden **Psychiatrische Pflege** (mind. 120 Stunden)
- ✓ 150 Stunden **Weiterer Einsatz** (mind. 80 Stunden)
- ✓ 650 Stunden im **selbstgewählten Vertiefungsbereich**

→ Insgesamt müssen **2.300 Stunden in der Pflegepraxis** nachgewiesen werden! Diese Einzelprüfung erfolgt zu Beginn des Studiums über das Studienbüro bzw. Praxisreferat.